

VERTRAG ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS § 17 „RÜCKNAHMEPFLICHT DER VERTREIBER“ ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEGESETZ

Das Unternehmen

Name
Straße
PLZ Ort
USt-ID:

- nachstehend als „**AUFTRAGGEBER**“ bezeichnet -

und

ZENTEK Services GmbH & Co. KG
Ettore-Bugatti-Straße 6 -14
51149 Köln

- nachstehend als „**ZENTEK**“ bezeichnet -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

AUFTRAGGEBER ist gemäß § 17 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), welches am 24.10.2015 in Kraft getreten ist, zur Rücknahme von Elektroaltgeräten verpflichtet. Dies gilt ab einer Verkaufsfläche bzw. bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln ab einer Lager und Versandfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von über 400 m². Das ElektroG verpflichtet den Vertreiber:

1. bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen, und
2. Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer 25 cm sind, in haushaltsüblichen Mengen entweder im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; wobei die Rücknahme nicht an den Kauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft sein darf.
3. die Rücknahme im Falle des Distanzhandels (Onlinehandel) durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten.

Gemäß § 43 ElektroG i.V.m. § 22 KrWG können sich die nach dem ElektroG Verpflichteten zur Erfüllung der ihnen durch das ElektroG auferlegten Pflichten Dritter bedienen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. ZENTEK ist Dritter im Sinne von § 43 ElektroG. Der AUFTRAGGEBER beauftragt ZENTEK nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Erfüllung von Pflichten, die das ElektroG dem AUFTRAGGEBER auferlegt.

ZENTEK stellt für die Kunden des AUFTRAGGEBERS eine bundesweit flächendeckende Rückgabemöglichkeit für Elektroaltgeräte zur Verfügung.

1. Begriffsbestimmungen

Nachfolgend sind in diesem Vertrag verwendete Begriffe näher bestimmt.

- 1.1 ElektroG: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 2015, Teil I, Nr. 40, S. 1739)
- 1.2 Elektro- und Elektronikgeräte: Elektro- und Elektronikgeräte i.S.d. § 2 und § 3 ElektroG.
- 1.3 EAR: stiftung elektro-altgeräte-register, Fürth.
- 1.4 Vertreiber: jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt.
- 1.5 ZENTEK Rückgabestellen: Paketshop

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 ZENTEK, bzw. deren eingesetzter Dienstleister wird unter Bezugnahme auf § 25 Absatz 2 ElektroG, ein vollständiges Verzeichnis über die Rückgabestellen, die in das ZENTEK-Rückgabesystem einbezogen sind, bei EAR im Auftrag des AUFTRAGGEBERS anzeigen.
- 2.2 ZENTEK wird unter Bezugnahme auf § 29 ElektroG der EAR bis zum 30.04. des jeweils folgenden Kalenderjahres den dort gem. Absätzen 1, 2 und 3 aufgeführten Mitteilungspflichten im EAR-System für den AUFTRAGGEBER nachkommen.
- 2.3 Die Abholung der Elektroaltgeräte erfolgt an den von ZENTEK vorgegebenen Rückgabestellen.
- 2.4 Die zu versendenden Elektroaltgeräte sind vom Letztbesitzer auf eigene Kosten zu verpacken und bei der nächstgelegenen ZENTEK-Rückgabestelle abzugeben.
- 2.5 Die Annahmekriterien der Pakete richten sich nach den Vorgaben durch den Paketdienstleister. Die AGB's des Paketdienstleisters sind durch den Versender vor Download des Retourenetikett zu bestätigen.
- 2.6 Die Abgabe durch den Letztbesitzer hat im Paket zu erfolgen. Die maximale Paketgröße beträgt 120 x 60 x 60 cm und darf ein Gewicht je Paket von max. 31,5 kg nicht überschreiten. Bei Überschreitung des Gewichtes sowie des Maßes erstellt ZENTEK dem AUFTRAGGEBER ggf. ein individuelles Angebot.
- 2.7 Einzelabholungen größer 120 x 60 x 60 cm und oder schwerer als 31,50 kg auf Anfrage innerhalb von 5 - 10 Werktagen kostenpflichtig (Montag bis Freitag) beim privaten Letztbesitzer möglich.
- 2.8 ZENTEK behält sich vor, eine eventuell durch den Letztbesitzer verursachte Fehlbefüllung (Stoffe welche nicht Vertragsbestandteil sind, Beispiel: Sonderabfall, gefährlicher Abfall) dem AUFTRAGGEBER auf Nachweis in Rechnung zu stellen.
- 2.9 Vertragsbestandteil sind ausschließlich Elektro- und Elektronikgeräte welche unter den Anwendungsbereich nach § 2 ElektroG2 fallen.

3. Weitere Pflichten der ZENTEK

- 3.1 ZENTEK stellt dem AUFTRAGGEBER zwei personalisierte Hyperlinks zur Verfügung. Diese sind vom AUFTRAGGEBER auf seiner Homepage zu integrieren. Über diese Hyperlinks (< 25 cm sowie > 25 cm Kantenlänge) gelangt der Kunde auf die sog. Landingpage der ZENTEK. Hier findet der Kunde unter Angabe seiner Postleitzahl und des zu versendenden Altgerätes die nächstgelegene Rückgabestelle
- 3.2 ZENTEK stellt dem Letztbesitzer ein Retourenetikett zur Versendung der Altgeräte zur Verfügung.
- 3.3 ZENTEK gewährleistet die personalisierte und lückenlose Nachverfolgung sowie Dokumentation der versendeten Altgeräte bis zum Endverwerter.

- 3.4 Das Recycling erfolgt in zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben.
- 3.5 Die gesetzlich vorgeschriebenen Verwertungsquoten werden eingehalten.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Integration der von ZENTEK personalisierten Hyperlinks auf der Homepage des AUFTRAGGEBERS. (Kantenlänge < 25 cm, freizugänglicher Link für den Letztbesitzer (0:1), Kantenlänge > 25 cm in Ihren Bestellprozess integriert (1:1))
- 4.2 Information an die Kunden des AUFTRAGGEBERS über die Anforderungskriterien zur Versendung des Paketes gemäß den vereinbarten Bedingungen.
- 4.3 Entfernung des personalisierten Hyperlinks nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

5. Vergütung / Rechnungslegung

- 5.1 ZENTEK stellt dem AUFTRAGGEBER eine Rechnung über die zu erbringenden Leistungen auf Grundlage der Anlage „Abrechnungsmodalitäten“ (Anlage 1). Der Rechnungsbetrag ist zwei Wochen nach Rechnungslegung fällig.
- 5.2 Ein erworbenes Prepaidpaket (Anlage 1) bezieht sich immer auf ein volles Kalenderjahr.
- 5.3 Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 14 Abs. 3 UStG. Die E-Mail-Adresse des Auftraggebers für den Empfang der elektronischen Rechnung lautet:

_____@_____

6. Preisanpassungen

ZENTEK hat das Recht, Preisanpassungen vorzunehmen, sofern sich Änderungen der Entsorgungs-Logistikkosten und/ oder solcher Kosten ergeben, die auf einer Veränderung der gesetzlichen/ untergesetzlichen Vorschriften und/oder verbindlichen Regelungen beruhen. Preisanpassungen wird ZENTEK mindestens sechs Wochen vorher schriftlich ankündigen. Sofern der AUFTRAGGEBER der Preisanpassung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widerspricht, hat er das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung vorzeitig zu kündigen.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Rückerstattung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AUFTRAGGEBER nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, von ZENTEK ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Haftung

- 8.1 Die Vertragsparteien haften vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ZENTEK nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AUFTRAGGEBER regelmäßig vertraut oder vertrauen darf). Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt und die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

9. Vertraulichkeit

- 9.1 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages sowie ihnen ggf. im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordene Informationen über betriebliche Abläufe der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages hinaus geheim zu halten sowie jegliche Weitergabe an Dritte oder Nutzung außerhalb des Vertrages mittelbar oder unmittelbar zu gewerblichen oder nichtgewerblichen Zwecken zu unterlassen.

- 9.2 Die Geheimhaltungspflicht nach Ziff. 9.1 gilt nicht für solche Inhalte und Informationen, (a) die einer Partei bereits vor der Offenbarung durch die andere Partei unter diesem Vertrag bekannt gewesen sind, (b) die der Öffentlichkeit vor der Offenbarung durch die andere Partei bekannt oder allgemein zugänglich gewesen sind oder später durch eine nicht insoweit zur Geheimhaltung verpflichtete Person bekannt oder allgemein zugänglich werden, oder (c) durch die andere Partei aufgrund einer vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung oder behördlichen Anordnung zu offenbaren sind.

10. Laufzeit

- 10.1 Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2017.
10.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende schriftlich gekündigt wird.
10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
10.4 Der Vertrag kann durch jede Partei insbesondere dann außerordentlich gekündigt werden, wenn die jeweils andere Partei eine ihrer Hauptpflichten aus diesem Vertrag grob verletzt oder wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke haben oder eine solche Lücke während der Laufzeit des Vertrags entstehen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
11.2 Bei mehr als nur unerheblichen Änderungen des auf diesen Vertrag anzuwendenden Rechts, insbesondere des ElektroG, werden die Parteien versuchen, innerhalb der jeweils vom Gesetzgeber vorgesehenen Übergangsfristen diejenigen Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den Vertrag unter für beide Parteien möglichst unveränderten wirtschaftlichen Parametern fortzusetzen.
11.3 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch, soweit die Schriftform abbedungen werden soll.
11.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
11.5 Erfüllungsort für ZENTEK ist der Sitz von ZENTEK.
11.6 Ist der AUFTRAGGEBER Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von ZENTEK. Dasselbe gilt, wenn der AUFTRAGGEBER keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. ZENTEK ist abweichend hiervon berechtigt, den AUFTRAGGEBER an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
11.7 Die nachfolgend aufgeführten und diesem Vertrag beigelegten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:
Anlage 1 – Abrechnungsmodalitäten

Köln, den

Ort, den

ZENTEK Services GmbH & Co. KG

AUFTRAGGEBER

Anlage 1 - Abrechnungsmodalitäten

1. Für die in dem Vertrag beschriebenen Dienstleistungen zahlt der AUFTRAGGEBER an ZENTEK wie folgt:

Tabelle 1 Entgelte

Prepaidpaket, pauschal	Preis
☐ Prepaidpaket 25* (bis 25 Pakete)	399,00 €
☐ Prepaidpaket 100* (bis 100 Pakete)	949,00 €
☐ Prepaidpaket 200* (bis 200 Pakete)	1.349,00 €
☐ Prepaidpaket > 200	auf Anfrage

Upgrade bei unterjähriger Überschreitung des erworbenen Paketes in das nächst Höhere Prepaidpaket. Das bereits erworbene Paket wird entsprechend angerechnet. Bei Überschreitung der Stückzahl > 200, berechnet Zentek an den AUFTRAGGEBER 6,75 € je Paket größer 200 Stück.

*Die Paketmaße beschränken sich auf ein maximales Maß von 120 x 60 x 60 cm und dürfen je Paket 31,50 kg nicht überschreiten. Die Annahmekriterien der Pakete richtet sich nach den Vorgaben durch den Paketdienstleister.

Einzelabholungen beim privaten Letztbesitzer von Großgeräten > 120 x 60 x 60 cm und oder schwerer als 31,50 kg auf Anfrage innerhalb von 5 bis 10 Werktagen (Montag bis Freitag) kostenpflichtig möglich!

2. Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.